

Chapter 5

König Ḫammurapi und die Babylonier: Wem übertrug der Kodex Ḫammurapi die Rechtspflege?

Walther Sallaberger

Institut für Assyriologie und Hethitologie, Ludwig-Maximilians-Universität München¹
WaSa@lmu.de

Das Gesetz König Ḫammurapis

Das populäre Bild vom orientalischen Despoten

Als Fachwissenschaftler verliert man allzu leicht aus dem Auge, wie sich ein Laie den Alten Orient und dessen Königtum vorstellt. Aus der Perspektive unserer westlichen Moderne scheint eine gerade zwingende Verbindung zwischen dem orientalischen König und einer vom Volk abgehobenen Willkürherrschaft sowie einem Leben in Luxus bis zur Dekadenz vorzuherrschen. Das ist ein Bild des Orients, das von den Anfängen abendländischer Kultur in Griechenland und deren Perserbild in langer Tradition über das römische Reich, das Orientalenbild der Kreuzzüge oder Vorstellungen von osmanischen Sultanen bis in die Gegenwart führt. An dieses Orient-Bild muss man auch denken, wenn man etwa im Nachrichtenmagazin *Der Spiegel*, das als deutsches „Leitmedium“ gilt, den rezenten Artikel (Heft 39/2009, 21.9.09) über die Funde aus dem syrischen Qatna liest. Der Autor schreibt über die Herrscher des Ortes: „Seine Könige ritten auf weißen Rössern, sie heizten ihre Luxushäuser mit fahrbaren Öfen“ (S. 128). „Die Scheiche dort ruhten auf Teppichen, sie jagten Elefanten und ließen sich von Musikantinnen auf der Harfe vorspielen“ (S. 130). Auch das Verhältnis zu den Untertanen wird in den Blick genommen: „Im ... Thronsaal saß der König ... Ihm näherte man sich am besten auf einem Klangteppich aus Höflichkeitsfloskeln und unterwürfigem Gestammel“ (S. 131), und deshalb weiß der Autor auch: „Wo er (sc. der König) konnte, versuchte er seine Untertanen einzuschüchtern“ (S. 130). Doch das ist nur vergängliches Blendwerk, denn: „Von den gierigen Orient-Tyrannen blieben am Ende nur Knochengrus und bleiches Gebein“ (S. 131). Mit den zitierten Sätzen des Spiegel-Autors steht uns ein im Luxus lebender, auf Repression der Bevölkerung sinnender Despot vor Augen. Und so verwundert es nicht, dass der wohl berühmteste Gesetzgeber des vorklassischen Altertums, Ḫammurapi von Babylon, im gleichen Artikel als „der furchterregende Gesetzgeber von Babylon“ bezeichnet wird. Wird Gerechtigkeit nicht zur Bedrohung, wenn man sie von orientalischen Königen verwaltet sieht, über die solche Vorstellungen existieren?

¹ Teil I stellt eine allgemein gehaltene Einführung dar, Teil II weist auf einen Aspekt des *Kodex Ḫammurapi* hin, der in der Fachdiskussion bisher kaum berücksichtigt wurde, nämlich die in den Rechtssätzen angelegten Prinzipien, wie das Recht erhalten wird. Der Text entspricht weitgehend dem mündlichen Vortrag, doch sind für den Hauptteil II die Belege aus dem *Kodex Ḫammurapi* angeführt. Eine erste Fassung wurde in der Ringvorlesung „Alte Kulturen: Gerechtigkeit – Weltordnung oder Bedrohung?“ an der LMU München unter dem Titel „Ḫammurapi, König der Gerechtigkeit. Die Frage nach den Grenzen altorientalischer Rechtserlasse“ (28.10.2009) vorgetragen. Für Anregungen danke ich insbesondere Gábor Kalla, Anne Löhnert und Witold Tyborowski.

Blicken wir unter dieser Perspektive auf das Monument, das im Zentrum dieses Beitrags steht, die berühmte Stele aus dem Pariser Louvre mit dem Text der Rechtssammlung Ḫammurapis von Babylon. Wenn wir dort im Epilog der Gesetze, die den Zweck der Rechtsordnung schildern, lesen, dann scheint sich die die moderne Einschätzung zu bestätigen:

Der König, der unter den Königen hervorragt, bin ich! Meine Worte sind erlesen, meine Tüchtigkeit hat nicht ihresgleichen. Auf Befehl des Sonnengottes Šamaš, des großen Richters des Himmels und der Erde, soll meine Gerechtigkeit im Lande sichtbar werden! Auf das Wort meines Herrn Marduk sollen meine Aufzeichnungen keinen finden, der sie beseitigt! Im (Tempel) Esangil, das ich liebe, soll mein Name wohlwollend auf ewig ausgesprochen werden!²

Da spricht der Gesetzgeber als Souverän, der uneingeschränkt im Benehmen mit den Göttern die Gerechtigkeit für das Land festsetzt, der alleine definiert, was gerecht ist. Der Anspruch geht über die gleichzeitige Welt hinaus und reicht bis in die ewige Zukunft:

In der Zukunft und auf immer soll ein König, der im Lande erscheinen wird, die Worte der Gerechtigkeit, die ich auf meine Stele geschrieben habe, beachten; er soll das Recht des Landes, das ich gesetzt habe, die Entscheidungen für das Land, die ich gefällt habe, nicht ändern, er soll meine Aufzeichnungen nicht beseitigen!³

Ḫammurapi, der König der Gerechtigkeit, dem (der Sonnengott) Šamaš Recht geschenkt hat, bin ich. Meine Worte sind erlesen, meine Taten haben nicht ihresgleichen; nur für den Unvernünftigen sind sie leer, für den Weisen sind sie lobenswert.⁴

Wie der Sonnengott, so bestimmt der König von Babylon die Gerechtigkeit, und derjenige, der sie nicht bewahrt, der wird verflucht, auf dass die Macht der Götter ihn völlig vernichte.

Die absolute Festsetzung der Gerechtigkeit in Verbindung mit der angerufenen Zerstörungskraft der Götter mag auf den modernen Betrachter durchaus bedrohlich wirken und man könnte fast die zitierte Titulierung Ḫammurapis als „furchterregender Gesetzgeber“ nachvollziehen. Doch wenn man sich nicht mit der äußeren Oberfläche des Textes zufrieden gibt und nur ein wenig der Rolle des als *Kodex Ḫammurapi* (KH) bekannten Textes nachspürt, wird sich bald ein anderes Bild formen. Dazu wären aber die Vorurteile über den „orientalischen Despoten“ aufzugeben und die Monarchie als eine Staatsform anzuerkennen, die einen erheblichen Gestaltungsspielraum umfasst und nicht schon im Kern als repressiv anzusehen ist.

Zu den Gesetzen Ḫammurapis in ihrem historischen Kontext

Auch wenn Ḫammurapi von Babylon⁵ im Rahmen seines Gesetzeswerkes als Herrscher erscheinen könnte, der in gottgegebener Allmacht ein neues Recht verkündete, so zeigen die ideologische Einbettung, der historische Kontext und der Charakter der Gesetze, dass Ḫammurapis Bestreben auf eine innere Ordnung seines Landes gerichtet war.

Das Königtum galt im Frühen Mesopotamien als eine Gabe der Götter, die den jeweiligen Herrscher auserwählen und ihm die dafür erforderlichen Voraussetzungen

² KH xlvii 79–xlvi 2.

³ KH xlvi 59–74.

⁴ KH xlvi 95–xlix 1.

⁵ MC 1792–1750; MC = Mittlere Chronologie.

gewähren. Im Prolog beschreibt sich Ḫammurapi als ihr frommer Diener, der für die großen Heiligtümer seines Reiches sorgt. Mit den Tempeln versorgte Ḫammurapi zugleich die großen Städte, deren Zentren die Tempel bildeten, und nicht selten weist er explizit darauf hin, dass die Pflege des Heiligtums mit der Stärkung der Bevölkerung einhergeht: die in den Kriegen verstreuten Bewohner von Isin wurden wieder zurückgeführt, die Bevölkerung der letzten Gegner Larsa oder Mari wurden geschont, der Ausbau des Euphrat diente der Verbesserung der Landwirtschaft. Hinter den Namen der Götter steht im Prolog des *Kodex Ḫammurapi* also auch ein großes Wiederaufbauprogramm des Landes; wenn Ḫammurapi für die Götter Mesopotamiens sorgte, dann sorgte er für das Land. Stehen die Götter für die Städte Babyloniens und ihre Bewohner, dann spricht Ḫammurapi in gewisser Weise eine vom Volk getragene Herrschaft an. Im Gegensatz zur königlichen Politik, die auf die Lebenszeit des jeweiligen Herrschers beschränkt ist, dauert die Verbindung zwischen dem Land und den Göttern ewig an und dementsprechend muss das Recht auf dauernde Zukunft verankert sein.

Der kundige Leser findet zudem an mehreren Stellen Hinweise auf die historische Situation, in der der *Kodex Ḫammurapi* entstand: die „zerstreute Bevölkerung“, das „Schonen“ der Stadt, die Eroberungen Babylons, das alles verweist auf die vorangegangenen Kriege. Dank der günstigen Quellenlage lässt sich die politische Geschichte zur Zeit Ḫammurapis recht gut rekonstruieren. Durch geschickte Bündnispolitik und erfolgreiche Kriegsführung konnte Ḫammurapi am Ende alle anderen Mächte Babyloniens ausschalten. 1763, in seinem dreißigsten Regierungsjahr, besiegte er den Nachbarstaat Larsa. Insbesondere der Gewinn des südlichen Babylonien erforderte eine Vereinheitlichung aufgrund der bestehenden Unterschiede in den rechtlichen Traditionen. Einen Teil der damit einhergehenden Neuordnung des Landes überliefern die über 180 Kanzleibriefe Ḫammurapis, die vor allem Probleme bei der Verteilung von Lehensland betreffen. Im Prinzip hatte man die bestehende interne Verwaltung des Landes Larsa übernommen, doch waren im Laufe der Jahre immer wieder unklare Besitzverhältnisse entstanden.

Dass die Neuordnung des Landes nach langen Kriegszeiten und Wirren das Verfassen von königlichen Gesetzen nach sich ziehen konnte, beweisen auch die vorangegangenen, in sumerischer Sprache verfassten Gesetzessammlungen, die von den Königen Lipit-Eštar von Isin⁶ und Urnamma von Ur⁷ stammen.

In der Forschung allerdings wurde lange darum gerungen, ob die Gesetze des *Kodex Ḫammurapi* wirklich als gültige „Gesetze“ aufzufassen seien. Man hatte den *Kodex Ḫammurapi* als „Kommemorativ-Inschrift“ bezeichnet, die allein dem Ruhm des Herrschers diene, außerdem hatte man auf die Nähe der Gesetze zur wissenschaftlichen Literatur von Rechtssammlungen verwiesen, die in den Schreiberstuben des Landes schon seit Jahrhunderten tradiert wurden und von denen sich eine ganze Reihe von Abschriften erhalten haben.⁸ Der Text selbst zeigt in seinem Rahmen deutlich die Intention, im Lande im Auftrag der Götter Recht zu schaffen:

Als der erhabene Anu, der König der Anūnaku, und Enlil, der Herr des Himmels und der Erde, der Bestimmer der Geschicke des Landes, dem Marduk, dem erstgeborenen Sohn des Ea, die Enlil-Würde über alle Menschen bestimmten und unter den Igiḡu ihn groß machten, Babylon mit seinem erhabenen Namen nannten, in den Weltgegenden es her-

⁶ MC 1936–1926.

⁷ MC 2110–2093.

⁸ Zusammenfassend etwa Charpin 2004, 310–313; Wilcke 2007.

vorrangend machten, darin ein ewiges Königtum, dessen Grundfesten wie Himmel und Erde fest gegründet sind, ihm festsetzten,

zu dieser Zeit haben mich, Ḫammurapi, den frommen Fürsten, den Verehrer der Götter, um Gerechtigkeit im Lande sichtbar zu machen, den Bösen und den Schlimmen zu vernichten, den Schwachen vom Starken nicht schädigen zu lassen, dem Sonnengott Šamaš gleich den Schwarzköpfigen aufzugehen und das Land zu erleuchten, Anu und Enlil, um für das Wohlergehen der Menschen Sorge zu tragen, mit meinem Namen genannt.

Ich bin Ḫammurapi, (es folgen nach dem Muster des Kodex Lipit-Eštar der Städte-katalog, die Titulatur und die Beziehung zu Ištar)

– damals galt: Wenn jemand ... (es folgen die 282 einzelnen Gesetze. Epilog:)

– (dies) sind die gerechten Rechtssprüche (Urteile), welche der mächtige König Ḫammurapi festgesetzt hat und (durch sie) das Land eine feste Spur und gute Leitung hat ergreifen lassen.⁹

Claus Wilcke (2007) hat eindringlich darauf hingewiesen, dass die Proklamation des Rechts im Epilog explizit angesprochen wird und dass deshalb die Form der aktuellen Umsetzung sekundär zu beurteilen sei.

Ich, Ḫammurapi, der vollkommene König, war gegenüber den Schwarzköpfigen, die Enlil mir geschenkt hat, deren Hirtenamt Marduk mir gegeben hat, nicht nachlässig, war nicht untätig. Ich habe sichere Stätten für sie gesucht, schwierige Engpässe überwunden, Licht ließ ich über ihnen aufgehen.

[weitere Taten: Entfernen der Feinde, Frieden im Land, Sorge um die Bewohner im Auftrag der Götter]

... ich habe, damit der Starke den Schwachen nicht schädige, um Witwe und Waise Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, in Babylon ... im (Tempel) Esangil ... für die Rechtsprechung des Landes, für das Treffen von Entscheidungen für das Land, um dem Geschädigten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, meine kostbaren Worte auf meine Stele geschrieben und (sie) angesichts meines Bildnisses „König der Gerechtigkeit“ angebracht.¹⁰

Es folgt die Proklamation des Gesetzgebers,¹¹ die schon eingangs zitiert wurde, aber die nunmehr in einer neuen Perspektive zu lesen ist. Weiter heißt es:

Ein Geschädigter, der einen Rechtsanspruch erwirbt, soll zu meinem Bildnis „König der Gerechtigkeit“ gehen und dann meine beschriebene Stele genau lesen, so dass er meine Worte vernimmt und meine Stele ihm die Angelegenheit aufzeigt, er sein Urteil liest, damit sein Herz aufatmet und er (sagt:)

„Ḫammurapi, der Herr, der wie ein lieblicher Vater für die Leute da ist, er hat auf das Wort seines Herrn Marduk sich bemüht, den Triumph Marduks oben und unten erreicht, das Herz seines Herrn Marduk erfreut und Wohlergehen für die Leute auf ewig bestimmt und dem Lande zu seinem Recht verholfen!“

dies soll er sagen und mich vor meinem Herrn Marduk und meiner Herrin Zarpanitum aus ganzem Herzen segnen! (...)

In alle Zukunft, auf immer soll ein König, den es im Lande geben wird, die gerechten Worte bewahren, die ich auf meine Stele geschrieben habe, meine Rechtsprechung für das

⁹ KH i 1–50, v 25, xlvii 1–8; Übersetzung nach Wilcke 2007.

¹⁰ KH xlvii 9–78.

¹¹ KH xlvii 79–xlvi 2.

*Land, die von mir getroffenen Entscheidungen für das Land möge er nicht ändern, meine Regeln möge er nicht abschaffen!*¹²

Die Autorität durch die Götter, die das Land vertreten, die politische Lage der Neuordnung des Landes und die expliziten Aussagen der Stele verweisen darauf, dass hier Recht gesetzt wird – ob diese Rechtssprüche schon zuvor gegolten haben oder nicht, ist dabei sekundär. Die von den Gelehrten entworfenen Bestimmungen wurden letztlich vom König als gesetzgebender Institution des Landes verantwortet und erlassen. Die Gesetze dienten dazu, Recht und Gerechtigkeit und sozialen Ausgleich im Lande zu schaffen. Die gesamte Götterwelt Babyloniens beauftragt den König und schützt die Gesetze, und diesen Regeln soll sich auch der Nachfolger verpflichtet fühlen.

Prolog und Epilog des *Kodex Hammurapi* verweisen also auf den König selbst als den Herrn über das Recht. Bedeutet das aber, dass die einzelnen Rechtssätze denselben Anspruch erheben, nämlich das Recht des Königs, seinen Herrschaftsanspruch oder seine Position im Rechtswesen, zu stärken? Oder zeigt der *Kodex Hammurapi* überhaupt kein Interesse daran, in welcher Weise das Recht bewahrt wird, welche Institutionen daran zu beteiligen sind und welche Aufgaben die Einwohner des Landes übernehmen? Wohlgermerkt ist hier nicht die Frage um die Rechtswirksamkeit des *Kodex Hammurapi* ausschlaggebend, sondern die Frage nach den im Text angelegten Intentionen, in welcher Weise das königliche Recht in bestimmten Teilen der Bevölkerung verankert wird und ob eventuell bestimmte gesellschaftliche Institutionen privilegiert werden. Diese Fragen sind deshalb relevant, da, wie soeben zusammengefasst, einer Rechtssatzung des Königs eine entsprechende Verbindlichkeit im gesamten Land zukommt. Zuvor seien kurz die im *Kodex Hammurapi* behandelten Themen rekapituliert.

Die Gliederung der Rechtssätze des Kodex Hammurapi

Der *Kodex Hammurapi* wird als eine „kasuistische“ Rechtssammlung bezeichnet. Dabei handelt es sich aber weniger um eine Sammlung von Einzelfällen, da eine wissenschaftliche Beschreibung in Mesopotamien in der Regel in Form einer differenzierten Auflistung der einzelnen Elemente erfolgte. Im Rahmen der babylonischen Fachliteratur ist es also nur folgerichtig, dass die Gesetze als Einzelfälle formuliert sind. Die Gliederung hat endgültig der Münchner Rechtshistoriker Herbert Petschow (1965) geklärt; anhand seiner Gliederung und zum Teil mit seinen Worten können wir den Inhalt des *KH* kurz beschreiben:

„§ 1–5 die Prozessbeteiligten: Anschuldiger, Zeugen und Richter; unbewiesene Anschuldigung, unbewiesenes Zeugnis, Änderung des Urteils durch den Richter.“

Die Stellung am Anfang, so Petschow, „scheint nicht zufällig; vielleicht sollte anhand dieser kasuistischen Einzelfälle die vom Gesetzgeber beabsichtigte, im Rechtsgang allgemein zu beachtende Grundtendenz für die Durchführung von Prozeßverfahren aufgezeigt und zugleich in dieser mittelbaren Form bewußt das im Prolog und Epilog niedergelegte Gesetzgebungsmotiv auch im Rechtstext an beherrschender Stelle zum Anklingen gebracht werden: ‚Verwirklichung von Recht und Gerechtigkeit‘“ (Petschow 1965, 149). Die wichtige Anmerkung dazu sei ebenfalls zitiert: „Hieran anknüpfend wäre zu fragen, inwieweit die Rechtsnormen des *KH* allgemein als Richtlinien für analoge Rechtsanwendungen für nichtgeregelte Fälle gedacht gewesen sind, in bewußter Erkenntnis der Lückenhaftigkeit kasuistischer Rechtsnormen“ (Petschow 1965, 149 Anm. 16).

¹² *KH* xlvi 3–47, 59–73.

§§ 6–25: Kapitaldelikte, die als besonders gefährlich für Staat und Gesellschaft im Ganzen erachtet werden: Eigentumsdelikte gegen Tempel, Palast, Dienstverpflichtete; Freiheits- und Gewaltdelikte (andere Fälle durch Attraktion dazu), u.a. Sklavenflucht,

§§ 26–41: „Dienstpflichten“: militärische und zivile Lehensträger und ihr *ilku*.

§§ 1–41 betreffen „die allgemeine Sphäre von Religion und Staat (König), Volk und öffentliche[r] Ordnung“, dagegen §§ 42–282 „die Individualsphäre des Einzelbürgers“; beide Teile werden über die Rechtsgeschäfte betreffend Felder verbunden.

§§ 42–58 Feld, §§ 59–66 Baumgarten, §§ 67ff. Haus. Innerhalb der Abschnitte erfolgt jeweils eine juristische Gliederung, indem zuerst das Vertragsrecht, dann die außervertraglichen Haftungen abgearbeitet werden.

Nach § 67: Schuldverpflichtungen (Darlehen), daran anschließend §§ „98“–107 Geschäfte des Händlers (*tamkārum*),

§§ 108–111 Schankwirtin, ebenso Darlehen,

§ 112 Beförderungsgut,

§§ 113–119 Schuldversklavungen (am Ende des Schuldenprozesses),

§§ 120–125 „Speicher“, Depositum und behaupteter Verlust daraus,

§§ 126–127 Übergangsparagraphen: Behauptung von Verlust gegenüber dem „Stadtviertel“ (*bābtum*) und üble Nachrede über Priesterin bzw. Ehefrau,

§§ 128–193 Ehe, Familie und Erbrecht.

Die Gedankenführung im Einzelnen beruht darauf, dass „regelmäßig in der im KH üblichen kasuistischen Weise in der Hauptsache Sonderfälle geregelt werden und die ihnen zugrunde liegenden allgemeinen Rechtsgedanken entweder (als selbstverständlich) unausgesprochen bleiben und aus jenen abgeleitet werden müssen oder allenfalls implicite miterwähnt, aber nicht als eigene Norm geregelt werden“ (*Petschow 1965, 160*).

§§ 194–195 spiegelnde Strafen wie zuvor, Amme und ungehorsamer Sohn,

§§ 196–214 Körperverletzungen aufgrund unerlaubter Handlungen,

§§ 215–233 Körperverletzungen, Tötungen und Sachbeschädigungen aufgrund der Berufsausübung (etwa Chirurg, Tierarzt, Baumeister),

§§ 234–240 Schiffer, beginnend mit Mängelhaftung bis Miete,

§§ 241–272 „Fremde Arbeit oder Vieh- und Dienstmiete in der Feldwirtschaft“, gegliedert aufgrund des zeitlichen Ablaufs der Feldarbeiten, darin Miettarife in Getreide,

§§ 273–277 Mietarbeiter mit Miettarifen in Silber,

§§ 278–282 Sklavenrecht.

Petschow (1965, 169) bezeichnet §§ 278–282 als eine „Art Appendix“, doch mag die Stellung dieser Paragraphen am Ende darin begründet sein, dass sie auf Rechtszustände außerhalb des Staatsgebietes Bezug nehmen.

„Insgesamt gesehen zeigt sich, daß der Rechtstext des KH formal und inhaltlich ein zusammenhängendes, im wesentlichen logisch aufgebautes Ganzes darstellt, dessen einzelne Teile – [wohl nicht zuletzt aus literarischen Gründen] – durch überleitende Normen in meist begründbarer Weise miteinander verknüpft sind.“ (*Petschow 1965, 169*). Die „Haupteinteilung des Rechtsstoffes ... erfolgte[n] ... nicht nach modernen juristisch-

wissenschaftlichen Gesichtspunkten, sondern regelmäßig nach Sachgruppen und -gebieten“ (*Petschow 1965, 170*). Ist die nicht-juristische Gliederung also, so fragt *Petschow*, nicht auf „Unfähigkeit“ der Redaktoren des *Kodex Hammurapi* zurückzuführen, sondern „vielmehr auf Zweckmäßigkeitsgründe zugunsten der Rechtspraxis, die auf die leichtere Auffindbarkeit der Normen zu den einzelnen erfaßten Lebensbereichen usw. gerichtet waren“ (*Petschow 1965, 172*)?

Im *Kodex Hammurapi* gültige Prinzipien für die Bewahrung des Rechts

Hammurapi schuf seine Gesetze für die Menschen Babyloniens, vertreten durch ihre Götter, anlässlich der Neuordnung des Reichs; die inhaltliche Gliederung zielte auf die Rechtspraxis ab. Die zukünftige Pflege seiner Rechtssprüche überantwortete *Hammurapi* laut Epilog seinen Nachfolgern. Doch konnte dies allein genügen, dass das Recht angewandt und umgesetzt wurde? In welcher Weise wurde das Einhalten der Gesetze oder der darin formulierten Prinzipien kontrolliert? Wurde hier wieder auf den Gesetzgeber, also den König, zurückverwiesen, wenn es um die Umsetzung der Gerechtigkeit ging?

Selbstverständlich kennen wir zahlreiche zeitgleiche Rechtsurkunden aus der Praxis der Rechtsprechung.¹³ In Urkunden wurde selten eine juristische Argumentation festgehalten, indem Begründungen eingefügt wurden (*Roth 2001*). Die formal identischen, mit *aššum* „weil“ eingeleiteten Nebensätze im *Kodex Hammurapi* sind hingegen keine Begründungen, sondern erfüllen die Sprachhandlung des Erklärens (vgl. *Roth 2001, 408f.*). Uns interessieren hier aber nicht Übereinstimmungen oder Unterschiede zwischen *Kodex Hammurapi* (*KH*) und gleichzeitigen Urkunden,¹⁴ sondern vielmehr, in welcher Weise schon in den Gesetzen selbst die Umsetzung des Rechts angesprochen wird und welche sozialen Gruppen dabei zur Verantwortung gezogen werden.

Im *Kodex Hammurapi* lassen sich drei zentrale, in unterschiedlichen Kontexten auftretende Prinzipien erkennen, die für die Bewahrung des Rechts von entscheidender Bedeutung sind, nämlich:

1. das Schriftlichkeitsprinzip bei Rechtsgeschäften
2. die Verpflichtung zur gesellschaftlichen Verantwortung
3. die Rolle der Institutionen gegenüber dem Individuum.

Für jedes dieser drei Prinzipien lassen sich eine ganze Reihe von Einzelbestimmungen aus dem *Kodex Hammurapi* anführen, wie die folgenden Ausführungen zeigen sollen.

Das Schriftlichkeitsprinzip bei Rechtsgeschäften

Das Prinzip, Rechtsgeschäfte schriftlich festzuhalten, ist häufig mit der Anwesenheit von Zeugen¹⁵ verbunden, die in einem eventuellen Prozess auszusagen hatten.

¹³ *Dombradi 1996; Joannès 2000; Westbrook 2003.*

¹⁴ Die viel diskutierte Gültigkeit des *Kodex Hammurapi* und ein Vergleich mit dem Zeugnis der Urkunden ist nicht das Thema dieses Beitrags; s. dazu jüngst insbesondere *Charpin 2004, 313–316* und *Stol 2004, 655–658*. An Einzelstudien sei vor allem auf *Petschow 1984 zu KH §45f* und *Petschow 1986 zu KH §§ 7, 9, 122–124, 279* verwiesen; zu den Tarifen etwa bei Miete s. *Stol 1993–97, insbes. 168*. Auch *Wilcke 2007* oder *Cancik-Kirschbaum 1997* behandeln die Frage nach der Relevanz des Gesetzestextes aufgrund von Prolog und Epilog, gehen aber nicht auf die hier besprochene Frage nach dem Erhalt des Rechts nach der Intention der Einzelfälle ein.

¹⁵ Beachte hierzu auch folgende Regelungen: § 3f: falsche Zeugenaussage; § 9–11, 13: Auftritt von Zeugen aus Kaufvertrag; §z: Begleichen von Schulden vor Zeugen. Die Paragraphenzählung des *Kodex Hammurapi* (*KH*) entspricht *Roth 1995*.

Beispiel *KH* § 7: Wenn ein Mann Silber, Gold, einen Sklaven, eine Sklavin, ein Rind, ein Schaf, einen Esel oder sonst etwas aus der Hand eines Sohnes eines (freien) Mannes (d.h. von einem freien Mann) oder des Sklaven eines Mannes ohne Zeugen und Vertrag (*balum šibi u riksātim*) kauft oder zur Verwahrung empfängt, so ist dieser Mann ein Dieb; er wird getötet.

Nicht nur bei Kauf und Depot wie in diesem Beispiel werden schriftliche Urkunden gefordert, sondern nach Aussage des *KH* ebenso nach einem Urteil (§ 5, *kunukkam šūzubum*), bei Schenkung (§ 39, *šaṭārum*), bei Kreditaufnahme (§ w, *tuppam šaṭārum*), bei Handelsgeschäften (§ 104–106, *kanīk kaspim*), bei einem Depositum (§ 122f., *riksātim šakānum*), bei Eheschließung (§ 128, *riksātim šakānum*), bei Schenkung an die Ehefrau (§ 150, *kunukkam ezēbum*), bei Nichthaftung für Schulden des Mannes (§ 151, *tuppam šūzubum*), bei Mitgift und Brautgabe (§ 171, *ina tuppim šaṭārum*), bei Erbschaft (§ 165, *kunukkam šaṭārum*; § 177, *tuppam šūzubum*), bei der Ausstattung von Töchtern als Stiftsdamen (§ 178, *tuppam šaṭārum*; § 179, *kunukkam/tuppam šaṭārum*; § 182, § 183, *kunukkam šaṭārum*).¹⁶ Die schriftliche Urkunde wird als „Tafel“ (*tuppum*) oder „Siegelurkunde“ (*kunukkum*, *kanīkum*) bezeichnet, als Verben treten „ausstellen“ (*ezēbum*, *šūzubum*) und „schreiben“ (*šaṭārum*) auf. Schriftlichkeit darf auch bei der Formulierung „einen Vertrag aufsetzen“ (*riksātim šakānum*) angenommen werden.

Jedes Rechtsgeschäft muss also prinzipiell schriftlich besiegelt werden. Das ermöglicht ein unabhängiges Überprüfen im Konfliktfall und schließt zugleich ein willkürliches Eingreifen von Machträgern aus. In dieselbe Richtung zielt die hohe Strafe gegen Amtsmissbrauch der Richter (§ 5), die allen Einwohnern in gleicher Weise Recht angedeihen lassen sollen.

Die Verpflichtung zur gesellschaftlichen Verantwortung

Ein stabiles Rechtssystem verlangt außer klaren Regeln die Teilnahme der Landesbewohner, die in diesem System leben und es durch die Umsetzung am Leben erhalten.¹⁷ Die Gesetze fördern die aktive Mitarbeit aller Landesbewohner und nicht nur der Geschädigten, wie etwa folgende Bestimmungen zeigen:

§ 17: Belohnung von 2 Schekel Silber bei Rückgabe eines entlaufenen Sklaven,

§ 109: Meldepflicht von Kriminellen (*sarrūtum*) an den Palast durch die Schankwirtin.

Umgekehrt kann aber das Rechtswesen dadurch korrumpiert werden, dass das Recht gegen Unschuldige eingesetzt wird oder dass übereifrig anzeigende Denunzianten missliebige Personen ausschalten. Der *Kodex Hammurapi* ist sich dieser Gefahr bewusst und deshalb führen Anklage ohne Beweis, also falsche Anklage, beweislose, also falsche Zeu-

¹⁶ *KH* § 5: Nach Urteil stellt der Richter Siegelurkunde aus. § 7 (= Beispiel): Kauf vor Zeugen und mit schriftlichem Vertrag (sonst gilt es als Diebstahl). § 39: Durch Kauf erworbenes Gut kann an Gattin oder Tochter übertragen werden, um Schuldverpflichtungen zu decken. § w: Nach Teilbezahlung von Schulden muss neue Schuldurkunde ausgestellt werden. § 104f: Übergabe von Gütern vom Händler (*tamkārum*) an den Handelsagenten (*šamallūm*), sonst Zeugen (§ 106). § 122f: Silber, Gold oder etwas anderes im Depot. § 128: Gültige Ehe setzt Ehevertrag voraus. § 150: Schenkung von Feld- und Grundbesitz oder beweglichen Gütern an Ehefrau. § 151: Schutz der Frau vor Schuldknechtschaft des Mannes bei Heirat. § 165: Schenkung von Garten oder Haus an Vorzugserben. § 171: Mitgift und Morgengabe (im Todesfall des *paterfamilias*) werden festgesetzt. § 177: Richter setzen Erbe von Minderjährigen fest. § 178f.: Mitgift an *ugbatum*, *nadītum*, *sekretum*. § 182: Mitgift an Marduk-*nadītum*. § 183: Mitgift an *šugītum*.

¹⁷ Vgl. § 16: Proklamation des Herolds bei Sklavenflucht.

genaussage sowie Änderung des Urteils zu drakonischen Verurteilungen. Schon die üble Nachrede ist strafbar. Beispiel *KH* § 1 (falsche Anklage):

Wenn ein Mann einen anderen Mann anklagt und ihm Mord vorwirft, es ihm aber nicht beweisen kann, so wird sein Ankläger getötet.

In diesem Sinne stehen am Anfang des *Kodex Hammurapi* falsche Anklage, Falsch-aussagen von Zeugen und Änderung des Urteils durch den Richter.¹⁸ Vergehen, bei denen gesellschaftliche oder situationsbedingte Schwächen ausgenützt werden, wie etwa üble Nachrede gegenüber verheirateten Frauen oder Priesterinnen oder die Plünderung bei einem Feuer, werden gleichfalls hart bestraft.¹⁹

Eine gewisse Sorgfaltspflicht wird explizit eingefordert. So haftet der Einzelne für Schäden, die nach unsachgemäßer Bewässerung auf den Feldern oder bei Einbrüchen in schadhafte Bauten entstanden; anvertraute Güter sind besonders sorgfältig zu behandeln.²⁰ All diese Regelungen verbindet das Bestreben, dass die Einwohner Babyloniens im täglichen Handeln Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen übernehmen; ein Vernachlässigen der daraus erwachsenen Pflichten kann rechtliche Folgen zeitigen.

Die Rolle der Institutionen gegenüber dem Individuum

Ein Prozess wird vor einem Gremium von Richtern geführt,²¹ das von Vertretern der jeweiligen Stadt gebildet wird, Kapitaldelikte kommen vor das Königsgeschicht. Die Gesetze des *Kodex Hammurapi* zeigen gelegentlich, welchen Institutionen die Wahrung des Rechts anvertraut ist.²² Die Richterkollegien werden aus den ersten Familien einer Stadt besetzt, der Eid vor dem Stadgott bei Rechtsgeschäften bedeutet ebenfalls deren Verankerung im lokalen Umfeld. Der Eid beim König und die Widmung von Amtssiegeln an den König ließen dessen Rolle im Rechtssystem aber nie ganz aus dem Auge verlieren.

Bemerkenswert für die intendierte Bewahrung der Rechtssätze ist die Bedeutung der lokalen städtischen Gremien, denen der Schutz des Einzelnen obliegt. Einige deutliche Beispiele dafür seien hier angeführt.

§ 23: Bei Raubüberfall erstatten Stadt und Bürgermeister (*ālum u rabiānum*), auf deren Gebiet der Raubüberfall stattfand, den Verlust, wenn der Räuber nicht gefasst wird.

¹⁸ § 2: Falsche Anklage wegen Zauberei (Flussordal); falsche Zeugenaussagen in § 3 (Todesstrafe bei Kapitalverbrechen) und § 4 (Prozesswert). § 5: Richter darf Urteil nicht ändern (sonst zwölfacher Prozesswert und des Richteramtes enthoben).

¹⁹ § 25: Todesstrafe bei Diebstahl beim Feuerlöschen. § 127: Üble Nachrede gegenüber *ugbaltum* oder verheirateter Frau. § 132: Üble Nachrede wegen Ehebruchs bedeutet Flussordal.

²⁰ Sorgfaltspflicht bei öffentlichem Gut: Erstattung des Schadens § 53 bei ungenügender Befestigung des Wasserkanals, § 55f. bei Wasserschaden durch übermäßige Bewässerung. § e: Wird die geforderte Reparatur von Wänden oder unbebautem Land nicht geleistet, besteht Haftungspflicht bei Einbruch beim Nachbarn. § 116: Sorgfaltspflicht gegenüber dem Schuldklaven. § 125: Sorgfaltspflicht gegenüber Depots. § 228: Haftungspflicht des Baumeisters bei Einsturz des Gebäudes, § 236 des Bootsvermieters bei Sinken des Schiffes.

²¹ Im *Kodex Hammurapi* werden „Richter“, „Palast“ und „Stadtviertel“ genannt. § 9: Die Richter (*dajjānū*) prüfen Kauf und die Zeugen. § 18: Der Palast (*ekallum*) prüft Besitzer eines entlaufenen Sklaven. § 126: Falsche Anzeige von Verlust von Besitz vor dem Stadtviertel (*baltum*). § 251: Stößigkeit eines Stiers wird vom Stadtviertel (*baltum*) angezeigt; dann haftet der Eigentümer bei Schaden. Zu den Richtern in altbabylonischen Urkunden vgl. zusammenfassend Dombradi (1996, 222–239).

²² Zur Eidesleistung: § cc Teilen des Gewinns aus Partnerschaftsverträgen „vor dem Gott“ (*maḥar ilim*). § 103: Verlust des Geschäftskapitals durch feindliche Überfälle kann durch Eid (*nīš ilim zakārum*) angezeigt werden. § 120: Verlust von Getreide bei der Lagerung durch Unterschlagung „vor dem Gott“ anzeigen (*maḥar ilim burrum*). § 126: Fälschliche Anzeige von Verlusten im Depot des *baltum* „vor dem Gott“ klären (*ina maḥar ilim burrum*). § 266: Verlust der Herdentiere durch Epidemie (*lipit ilim*) durch Angabe „vor dem Gott“ bereinigen (*maḥar ilim ubbubum*).

§ 24: Stadt und Bürgermeister (*ālum u rabiānum*) bezahlen eine Mine Silber an die Hinterbliebenen für einen bei einem Raubüberfall Getöteten. Die Regelung impliziert die Verantwortung der Stadt für die Sicherheit in ihrem Gebiet.

§ 32: Wird ein Kriegsgefangener von einem Händler freigekauft, so erstattet diesem die Auslagen entweder der Tempel seiner Stadt (*ina bīt ili ālišu*) oder der Palast (*ekallum*), falls der Gefangene keinen Besitz hat (Grundbesitz wird dafür nicht angetastet). Die Rückkehr von Kriegsgefangenen in ihre Heimat soll also nicht an finanziellen Mitteln scheitern. Hier schaltet sich aufgrund des übergeordneten Interesses auch der Palast ein.²³

Die Befugnisse der städtischen Gremien reichen sogar in scheinbar interne Familienangelegenheiten,²⁴ wie folgende Fälle zeigen.

Richter (*dajjānū*) greifen bei Enterbung ein:

§ 168: Möchte jemand seinen Sohn enterben, so sollen die Richter den Fall prüfen (*warkatam parāsum*); liegt keine schwere Schuld (*arnum kabtum*) vor, darf keine Enterbung stattfinden.

§ 169: Bei Vorliegen von schwerer Schuld soll man ihm das erste Mal verzeihen und erst beim zweiten Mal enterben.

Richter sind verantwortlich für Schutz von Witwen und Waisen im Erbrecht:

§ 172: Liegt keine Gabe des verstorbenen Ehemannes an seine Frau vor, erhält die Frau ein Erbteil; verlangen die Kinder den Verzicht der Frau auf das Erbe, sollen die Richter prüfen (*warkatam parāsum*) und die Erben bestrafen.

§ 177: Eine Witwe mit Minderjährigen („kleinen Kindern“) darf nur unter Kontrolle der Richter in das Haus eines anderen Mannes einziehen (*balum dajjānī ul irrub*); die Richter prüfen (*warkatam parāsum*) den Besitz und stellen darüber Urkunde aus (Schutz der Minderjährigen vor Übervorteilung).

Es ist demnach die Aufgabe der Richter, der Stadtviertel und der Stadt, das Recht so anzuwenden, dass persönliche Not gelindert und private Willkür eingeschränkt werden.

Palast und König in den Rechtssätzen des Kodex Hammurapi

Die Rolle des Königtums wird hingegen in zwei Bereichen der rechtlichen Regelungen deutlich: Erstens beim Schutz von Palasteigentum,²⁵ und zweitens bei der Sicherung von Lehensdienst und Heeresfolge, womit die staatlichen Dienste und die Schlagkraft des Heeres erhalten werden.

Diebstahl von Gütern des Palastes oder des Tempels wird mit drakonischen Strafen belegt, wie Diebstahl allgemein (§ 7) auch mit der Todesstrafe.²⁶ Das königliche, das heißt

²³ Urkunden zum Freikauf von Kriegsgefangenen aus Mitteln des Palastes bespricht *Waetzoldt 2003*. Weitere Beispiele für Schutz bei höherer Gewalt: § 48: Erlass der Pacht bei Unwetter; § 244: Verlust eines gemieteten Rindes durch Löwen in der Steppe trägt der Eigentümer.

²⁴ Vgl. die Aufgaben, die den Brüdern nach Tod des Vaters aus ihrer Verantwortung erwachsen: § 166: Brüder sorgen für Verheiratung des Jüngsten aus dem Erbe; ähnlich § 184: Brüder sorgen für Verheiratung einer *šugītum*. § 180f.: *nadītum* oder *sekretum* ohne Mitgift/Erbe muss von den Brüdern versorgt werden. § 182: Gibt Vater keine Mitgift an eine Marduk-*nadītum*, so erhält sie ein Erbteil von den Brüdern bei Tod des Vaters, doch fällt die Mitgift nicht an die Brüder zurück, sondern darf frei weitergegeben werden.

²⁵ § 15: Auf Fluchhilfe für Palast- und Privatsklaven steht gleichermaßen die Todesstrafe. § 187: Das Adoptivkind eines Palastbediensteten oder der Sohn einer *sekretum* darf nicht eingeklagt werden (sonst aber schon).

²⁶ § 6: Auf Diebstahl von Gütern von Palast oder Tempel steht die Todesstrafe. § 8: Auf Diebstahl von beweglichen Gütern des Palastes oder Tempels (Tieren, Schiff) steht 30facher Ersatz.

staatliche Eigentum, das Bewohnern anvertraut ist, darf zwar eigenständig verwaltet, aber nicht für private Geschäfte eingesetzt werden. Deutlich sind § 35f.: Königliche Geschenke und Lehensbesitz sind unverkäuflich.

Lehenspflicht und Heeresdienst werden in mehreren Regelungen behandelt, weil gewährleistet sein muss, dass der Besitz von Lehensland an die persönliche Erfüllung der staatlichen Dienste gebunden ist.²⁷

Doch auch innerhalb der Armee sorgt Ḫammurapi für Einhaltung der Normen zum Schutz der Untergebenen, die er programmatisch seinem Gesetzeswerk vorangestellt hat:

§ 34: *Wenn ein Feldweibel oder ein Hauptmann Güter eines (einfachen) Soldaten wegnimmt, den Soldaten drangsaliert, den Soldaten für Miete weggibt, den Soldaten in einem Rechtsfall dem Starken ausliefert, das Geschenk, das der König dem Soldaten gegeben hat, wegnimmt, dann soll dieser Feldweibel oder Hauptmann getötet werden.*

Der König und sein Volk nach den Intentionen des *Kodex Ḫammurapi*

Wir sind am Ende unserer Annäherung an den Gesetzesgeber Ḫammurapi angekommen. Vom „orientalischen Despoten“, den wir plakativ an den Anfang gestellt haben, ist wenig übrig geblieben; das Thema der Gerechtigkeit ließ dazu keinen Raum. Denn für das Frühe Mesopotamien liegen nicht nur die Selbstbeschreibungen der Könige in ihren Inschriften vor, deren Wahrheitsgehalt wir aufgrund unseres eigenen Misstrauens gegenüber allzu plakativ vorgetragener Perfektion zunächst einmal bezweifeln, sondern wir verfügen aus diesem Zeitraum auch über die entsprechenden Urkunden, die die Umsetzung des Rechts zeigen.

In diesem Beitrag ging es um das wohl bedeutendste Denkmal altorientalischen Rechts, den *Kodex Ḫammurapi*, doch lässt sich dessen Zeugnis durch zahllose weitere Quellen aus der alltäglichen Rechtspraxis stützen. Aus den Jahrhunderten vor Ḫammurapi stammen Verordnungen der Herrscher, mit denen insbesondere kollektive Verpflichtungen etwa gegenüber dem Palast oder allgemeine Grundlagen privaten Wirtschaftens wie Maßsystem und Tarife geregelt wurden.²⁸ Und die Nachfolger Ḫammurapis erließen „Edikte“, in denen individuelle Rechtsansprüche ebenso wie kollektive Verpflichtungen festgelegt wurden.²⁹

Das dem *Kodex Ḫammurapi* zugrunde liegende Ideal von Gerechtigkeit soll in einem begrenzten Bereich umgesetzt werden: es gilt im Staat des Königs für dessen Bewohner, und es regelt ausgewählte Bereiche sozialen und ökonomischen Handelns. Versteht man im Anschluss an die zuletzt von Wilcke (2007) entwickelte Argumentation den *Kodex Ḫammurapi* seiner Intention nach als ein königliches Gesetz, dann ergeben sich aus den hier herausgearbeiteten Prinzipien zum Erhalt des Rechts wichtige Einsichten, wie der altbabylonische König sein Land kontrollierte:

1. Das Rechtswesen erfordert und fördert eine autarke Ordnung in der Zivilgesellschaft, im Prinzip zunächst unabhängig vom jeweiligen Königtum.

²⁷ § 26: Auf Ersatz für Lehensdienst bei einem königlichen Feldzug steht die Todesstrafe. § 27: Bei Rückkehr aus der Gefangenschaft wird das Lehensland zurückgegeben, wenn es zwischenzeitlich weiterverteilt wurde.

²⁸ Sallaberger 2009 mit weiteren Literaturhinweisen.

²⁹ Zur Diskussion nach der monumentalen Monographie von Kraus 1984 vgl. die Hinweise bei jüngst Charpin 2010.

2. Für das Privatrecht und das wirtschaftliche Handeln liegt ein direkter Rechtsanspruch des Staates nur in bestimmten, genau definierten Bereichen vor (insbesondere „Dienstpflichten“ und Schutz des Palasteigentums). Entscheidend ist dabei, dass so für den Palast juristische Grenzen seines Handelns gezogen werden.

3. Der Rechtsanspruch gilt explizit für alle Bewohner, der programmatisch an den Anfang gesetzte Wille zum Schutz der Schwachen wird in Einzelregelungen umgesetzt. Die Gesetze Hammurapis führen damit auch nicht zu einer Stärkung von Eliten, die im Umfeld des Palastes anzusiedeln sind.

Die Interessen des Staates sind in den Gesetzen verankert, wenn wir an den Schutz von Palasteigentum und die Sicherung der Lehenspflicht denken. Doch in seiner zentralen Ausrichtung erlaubt das Recht ein selbständiges Wirtschaften und Handeln des Individuums in seinem städtischen Umfeld, fordert es persönliche Verantwortung und beauftragt die sozialen Institutionen mit dem Rechtsschutz aller. Auch wenn der Epilog des *Kodex Hammurapi* dem nachfolgenden Herrscher eine besondere Verantwortung unterstellt, so weisen die Rechtssätze den Bewohnern der Städte Babyloniens selbst die Aufgabe zu, das Recht zu bewahren, das ihr Zusammenleben und Wirtschaften regelt.

Anders als die außenpolitischen Verträge, die die Herrscher in altbabylonischer Zeit allein von Person zu Person schlossen, sollte das Gesetz Hammurapis für seine Bewohner auf ewige Zeit gelten. Hierfür war die ewige Präsenz der Götter, die man in den Städten verehrte und vor denen die rechtlich bindenden Eide geleistet wurden, ein Garant.

Und damit schließt sich in gewisser Weise der Kreis, den wir mit dem Prolog betreten haben: der König unterstützt die Städte Babyloniens und seine Götter, damit diese seine Herrschaft erhalten. Diese Metapher haben wir für den Bereich des Rechts aus dem Himmel auf die Erde geholt: der König gibt den Menschen seines Landes eine Gerechtigkeit, die ein sicheres Leben und Wirtschaften erlaubt und so seine Herrschaft stützt. Die Verantwortung für den Erhalt des Rechts legt Hammurapi in die Hand der Stadt und des Richter-Gremiums; überzeitliches Symbol dieser städtischen Gremien ist der Stadtgott, der im Gerichtseid angerufen wird. Hammurapi fördert so die Städte und ihre Götter, die seine Herrschaft tragen.

Literatur

CANCIK-KIRSCHBAUM, E.

1997 König der Gerechtigkeit. Ein altorientalisches Paradigma zu Recht und Herrschaft. In: Palmer, G. et al. (Hrsg.): *Torah – Nomos – Ius. Abendländischer Antinomismus und der Traum vom herrschaftsfreien Raum*. Berlin: Vorwerk 8, 52–68.

CHARPIN, D.

2004 Histoire politique du Proche-Orient amorrite (2002–1595). In: Attinger, P. et al. (Hrsg.): *Annäherungen 4. Mesopotamien. Die altbabylonische Zeit* [OBO 160/4]. Fribourg – Göttingen: Universitätsverlag Freiburg Schweiz – Vandenhoeck & Ruprecht, 23–480.

2010 Un édit du roi Ammi-ditana de Babylone. In: Shehata, D. – Weierhäuser, F. – Zand, K. V. (Hrsg.): *Von Göttern und Menschen. Beiträge zu Literatur und Geschichte des Alten Orients. Festschrift für Brigitte Gronenberg* [CM 41]. Leiden – Boston – Köln: Brill, 17–46.

DOMBRADI, E.

1996 *Die Darstellung des Rechtsaustrags in den altbabylonischen Prozeßurkunden* [FAOS 20]. Stuttgart: Steiner.

JOANNÈS, F. (Hrsg.)

2000 *Rendre la justice en Mésopotamie. Archives judiciaires du Proche-Orient ancien (III^e-I^{er} millénaires avant J.-C.)*. Saint-Denis: Presses Universitaires de Vincennes.

KRAUS, F. R.

1984 *Königliche Verfügungen in altbabylonischer Zeit* [SD 11]. Leiden – Boston – Köln: Brill.

PETSCHOW, H. P. H.

1965 Zur Systematik und Gesetzestechnik im Kodex Hammurabi. *ZA* 57, 146–172.

1984 Die §§ 45 und 46 des Codex Hammurapi. *ZA* 74, 181–212.

1986 Beiträge zum Codex Hammurapi. *ZA* 76, 17–75.

ROTH, M. T.

1995 *Law Collections from Mesopotamia and Asia Minor* [Writings from the Ancient World Series 6]. Atlanta, Ga.: Society of Biblical Literature.

2001 The Because Clause. Punishment Rationalization in Mesopotamian Laws. In: Soldt, W. H. van (Hrsg.): *Veenhof Anniversary Volume. Studies Presented to Klaas R. Veenhof on the Occasion of His Sixty-Fifth Birthday* [PIHANS 89]. Leiden: NINO, 407–412.

SALLABERGER, W.

2009 Der 'Prolog' des Codex Lipit-Eštar. In: Achenbach, R. – Arneht, M. (Hrsg.): *Gerechtigkeit und Recht zu üben (Gen 18,19). Studien zur altorientalischen und biblischen Rechtsgeschichte, zur Religionsgeschichte Israels und zur Religionssoziologie. Festschrift für Eckart Otto zum 65. Geburtstag* [BZABR 13]. Wiesbaden: Harrassowitz, 7–33.

STOL, M.

1993–1997 Miete. B. I. Altbabylonische Zeit. In: Edzard, D. O. (Hrsg.): *RIA* 8, 162–174.

2004 Wirtschaft und Gesellschaft in altbabylonischer Zeit. In: Attinger, P. et al. (Hrsg.): *Annäherungen 4. Mesopotamien. Die altbabylonische Zeit* [OBO 160/4]. Fribourg – Göttingen: Universitätsverlag Freiburg Schweiz – Vandenhoeck & Ruprecht, 641–975.

WAETZOLDT, H.

2003 Zahlung von Lösegeld in Šehná. In: Selz, G. (Hrsg.): *Festschrift für Burkhard Kienast zu seinem 70. Geburtstag dargebracht von Freunden, Schülern und Kollegen* [AOAT 274]. Münster: Ugarit-Verlag, 707–716.

WESTBROOK, R.

2003 Old Babylonian Period. In: Westbrook, R. (Hrsg.): *A History of Ancient Near Eastern Law* [HdO I.NME/71]. Leiden – Boston – Köln: Brill, 361–430.

WILCKE, C.

2007 Das Recht. Grundlage des sozialen und politischen Diskurses im Alten Orient. In: Wilcke, C. (Hrsg.): *Das geistige Erfassen der Welt im Alten Orient. Beiträge zu Sprache, Religion, Kultur und Gesellschaft*. Wiesbaden: Harrassowitz, 209–244.